

Friedhofssatzung der Stadt Goldberg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166, 179) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V. 1998, S. 617) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom 27.05.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Goldberg.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Friedhofsträger ist die Stadt Goldberg. Der Friedhof ist eine städtische nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Goldberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in bereits vorhandene Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restlichen Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteres Sterbefalles auf Antrag eine andere Grabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Stadt Goldberg verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Goldberg in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein

Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Bei Schließung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Goldberg auf ihre Kosten entsprechend der Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Diese Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof von März bis Oktober von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von November bis Februar von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1, ist das Betreten und Verweilen auf dem Friedhof untersagt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren; auf schriftlichen Antrag erteilt die Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen, soweit dieses nicht der Pflege der Grabstätten dient,
- g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Abfallbehälter des Friedhofes durch den Personenkreis nach § 6 zu benutzen,
- i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde und Hunde die an der Leine zu führen sind – mitzubringen und Hundekot liegen zu lassen,
- j) das Begraben von Tieren jeglicher Art,

- k) Kränze, Reisig und Laub zu verbrennen,
- l) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- m) Haus- und Gartenabfälle in den Behältnissen auf dem Friedhof zu entsorgen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu den Buchstaben a), b), d) und l) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden, sie sind gebührenpflichtig.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(6) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung aus dem Friedhof erlassen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeiten erteilt werden, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde und der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Antragsteller des Handwerks haben eine Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung nachzuweisen. Bei Gewerbetreibenden der Stadt Goldberg ist die Bestätigung des Gewerbebeamten ausreichend.

(3) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(4) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Alle Arbeiten sind mit besonderer Rücksicht auf die Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die Dienstleistenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten, bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Bestattungen erfolgen an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Tagen, Montag bis Sonnabend, im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten.
- (4) Eine Bestattung ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind. Im Weiteren gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, die Bekleidung der Leichen, dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Urnen auf anonymen Urnengräbern müssen aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Urnen auf anderen Grabfeldern können sowohl aus Materialien, die innerhalb der Ruhezeit vergehen oder aus Materialien, die nicht innerhalb der Ruhezeit vergehen. Im zweiten Fall ist für die Entsorgung nach Ablauf der Ruhezeit eine zusätzliche Gebühr fällig, die bei der Beerdigung zu zahlen ist.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ab 01.01.2022 wird das Ausheben und wieder Verfüllen der Gräber an das jeweiligen Bestattungsunternehmen abgegeben. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird stets in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Das Bestattungsunternehmen ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Kosten nach § 6 Abs. (1) der Friedhofsgebührensatzung entfallen dann.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihrem Grab zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Einfassungen entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 10 **Ruhezeiten**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt jeweils 25 Jahre.
- (2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Über die Nutzungszeit bei Ehrengrabstätten entscheidet die Stadt Goldberg.

§ 11 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes, im ersten Jahr der Ruhefrist, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer anonymen Grabstätte in eine andere Grabstätte des Friedhofes sind unzulässig. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 4 bleiben unberührt. Umbettungen von Urnen aus vergänglichem Material sind nicht möglich.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten müssen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Alle Umbettungen – mit Ausnahme der Überführung von Särgen – werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.
- (9) Die Anwesenheit von Angehörigen während der Umbettung ist nicht erlaubt.

IV. Grabstätten

§ 12 **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Goldberg. Nutzungsrechte an Grabstätten können nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten

- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Ehrengrabstätten.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Särge, die im Todesfall der Reihe nach einzeln und für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) vergeben werden.

(2) In eine Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Es wird kein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben. Die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegen der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, auf den Grabstätten den Grabschmuck zu entfernen.

(3) Zu den Reihengrabstätten zählen auch die Rasenwahlgrabstätten.

(4) Rasenwahlgrabstätten für Särge sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben werden. Die Gestaltung und die Pflege richten sich nach den Vorschriften des Absatzes (2). Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahren erworben. Die Rasenwahlgräber sind entsprechend den Vorschriften nach der §§ 20, 21 und 23 mit einem Grabstein zu belegen. Auf einer Rasenwahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Es entsteht mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer erneut erworben werden.

(3) Der Ablauf der Nutzungsdauer wird durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgegeben. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Bei Wahlgrabstätten wird zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden. Auf ein Einzelgrab können zusätzlich bis zu 2 Urnen und auf eine Doppelgrabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der weiteren Beisetzung der Urne um die Ruhezeit nach § 10.

(6) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag auch zu Lebzeiten erworben werden.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in Urnenwahlgrabstätten
- c) in Grabstätten für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird nicht erworben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden. Weitere Urnenbestattungen richten sich nach der Größe der Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab). Die Urnenwahlgräber sind entsprechend den Vorschriften nach der §§ 20, 21 und 23 mit einem Grabstein zu belegen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätte die Vorschriften der Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Goldberg.

§ 17

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstellennutzungsvertrages. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege des Grabes.

(2) Die Übertragung von Nutzungsrechten gilt für alle Nutzungsberechtigten und Erwerber von Grabstätten, an denen für die gesamte Ruhezeit ein Pflegeaufwand entsteht.

(3) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- h) auf sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,

i) auf die nicht unter a) bis f) fallende Erben.

Sind mehrere Personen in gleicher Reihe vorhanden, so sollen diese untereinander den Nutzungsberechtigten bestimmen. Wird der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten oder nach Aufforderung der neue Nutzungsberechtigte benannt, so gilt der Ortsnächste vorläufig als der Nutzungsberechtigte, bis ein Angehöriger dem Übergang des Nutzungsrechtes auf sich zustimmt. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Alle Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten gehen an den Rechtsnachfolger über.

(6) Angehörige der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigt sind, darf der Zutritt zur Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 18

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit, erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe, schriftlich oder zu Niederschrift ist nur für die gesamte Grabfläche zulässig. Wurde die Schriftform nicht gewahrt, wird das Nutzungsrecht 3 Monate nach Ablauf der Liegezeit entzogen. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren besteht nicht.

(2) Der Nutzungsberechtigte/Erwerber hat für die Dauer der Ruhezeit die Grabstätte zu pflegen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte vorzeitig zurückgegeben werden. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn die Wahrnehmung der Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten eine besonders schwere Belastung darstellt. Von einer schweren Belastung ist insbesondere auszugehen, wenn

- erhebliche körperliche Gebrechen, tunlichst durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, eingetreten sind
- Mittellosigkeit eingetreten ist, ohne dass die Träger der Leistungen nach SGB II und SGB XII Leistungen für die Grabpflege erbringen, nachzuweisen durch entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörden oder
- erhebliche Entfernungen vom Wohnort der/des Nutzungsberechtigten zum Friedhof bestehen.

(3) Die Grabstätte ist vor Rückgabe vollständig abzuräumen, aller Bewuchs ist herauszunehmen und bei Bedarf ist Erde aufzufüllen. Das Friedhofspersonal ist vor Ausführung der Arbeiten zu konsultieren.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist, unbeschadet von besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinfassungen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.
- (2) Für das Grabmal dürfen aus Naturstein, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall verwendet werden. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet werden. Das Aufstellen von grellweißen Grabmalen ist nicht gestattet. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Gips, Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbanstrich.
- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
- Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein,
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in den Grabstein eingearbeitet werden oder in Metallschrift gefertigt sein
 - nicht zugelassen ist das Anbringen von Lichtbildern, Porzellan gefertigte Bilder sind zugelassen
 - die Sockel dürfen maximal 15 cm über der Erdkante hinausragen und müssen an die Breite des Grabsteines angepasst sein.
- (4) Nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zum stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes angeordnet sein. Es muss dem vorhandenen Material, der Schrift und der Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm, liegende mindestens 10 cm stark sein.
- (5) Für stehende Grabmale gelten folgende Maße:
- | | | |
|----------------|------------|---|
| Wahlgrabstätte | Einzelgrab | Ansichtsfläche
bis 0,90 m ² |
| | Doppelgrab | bis 1,50 m ² |
- (6) Für liegende Grabmale gelten folgende Maße:
- | | | |
|-------------------|-----------------------|-------------------------|
| Wahlgrabstätte | Einzelgrab | bis 0,12 m ² |
| | Doppelgrab | bis 0,40 m ² |
| | Urnengrab | bis 0,25 m ² |
| Reihengrabstätten | Rasengrabstätten Urne | 0,20 m ² |
| | Rasengrabstätten Sarg | 0,42 m ² |
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der § 20 Abs. 1 bis 6 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.
- (8) Für die Herstellung von Grabeinfassungen können Naturstein oder Metall Verwendung finden. Grabeinfassungen müssen sich in ihrer Form und Höhe an die nächste Umgebung anpassen. An Standorten mit überwiegender Heckenbepflanzung sind andere Grabeinfassungen unzulässig.

§ 21

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Besondere Gestaltungsvorschriften gelten für Grabmale auf Rasenwahlgrabstätten für Säрге und Urnen. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: Rasenwahlgrab Urne, Breite 0,50 m, Länge 0,40 m und Mindeststärke 0,04 m, Rasenwahlgrab Sarg; Breite 0,70 m, Länge 0,60 m und Mindeststärke 0,04 m. Der Grabstein ist in das Erdreich einzulassen und hat mit dem Boden bündig abzuschließen. Der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum können enthalten sein. Das Errichten dieses Grabmales bedarf keiner vorherigen Zustimmung. Das Abstellen von Blumen, Vasen, Gestecken und sonstigen Erinnerungstücken ist nur am Tag der Beisetzung für die Dauer von 14 Tagen gestattet. An allen anderen Tagen gilt; Abstellen und Ablegen nur an der dafür vorgesehenen Stelle. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, alles von den Gräbern zu entfernen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Überprüfungen zur ordnungsgemäßen Fundamentierung und Befestigung durchführen.

§ 24

Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten die Friedhofsverwaltung und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung oder wird durch ein Schild auf der Grabstätte darauf hingewiesen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist wiederhergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(5) Die verantwortlichen Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen / Grabeinfassungen

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale / Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Grabeinfassungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch persönliches Anschreiben des Nutzungsberechtigten, hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung nach 3 Monaten nach Anschreiben berechtigt, die Grabstätten räumen zu lassen. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Stadt Goldberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die Grabeinfassung zu verwahren. Jeder Nutzungsberechtigte erhält eine schriftliche Erlaubnis.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann die Grabstelle selbst anlegen und pflegen oder eine berechtigten Person damit beauftragen (siehe Abs. 3). Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Die Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 20 sind zu beachten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstelle zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Bepflanzungen auf den Grabstätten zu entfernen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(8) Auf Plastikblumen und Kunststoffgebilde ist zu verzichten, auch bei Trauerfeiern sind sie auf ein Minimum zu beschränken.

§ 27

Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die gärtnerische Gestaltung soll zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.
- (2) Unzulässig ist:
- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 1,00 m
 - b) das Einfassen von Grabstätten mit Hecken über 0,3 m Wuchshöhe sowie Einfassungen jeder Art mit Ausnahmen von Kunst- oder Natursteineinfassungen,
 - c) das Pflanzen von Doppelhecken,
 - d) das Errichten von Rank-Gerüsten, Gittern und Pergolen,
 - e) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten sowie großen Pflanzkübeln.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gilt § 31 Abs. 1. und 5 entsprechend.
- (4) Die Herstellung der Rasenwahlgräber (Sarg und Urne) obliegt dem Friedhofsgärtner. Jede gärtnerische Gestaltung ist untersagt.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so erfolgt eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten (§ 26 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das kostenpflichtig Abräumen, das Einebnen, das Einsäen oder die Pflege in Auftrag geben.
- (2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal / Grabmaleinfassungen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung ebenfalls nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabstätte in Auftrag geben. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien geeigneten Stelle abgehalten werden. Jede Trauerfeier muss rechtzeitig vom Bestattungspflichtigen oder einem Beauftragten in der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Trauerfeiern können von Montag bis Freitag von 10:00 bis 14:00 Uhr und Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr durchgeführt werden.

(2) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Friedhofskapelle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Die Stadt Goldberg haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt oder durch Tiere und für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Goldberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht. Bei Sturm, Eis- und Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes nur auf eigene Gefahr. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben bestehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Goldberg-Mildenitz.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Alte Grabnutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33

Pflanzverbote

(1) Zur Vermeidung einer zeitlichen und örtlichen Häufung von Pflanzenkrankheiten innerhalb einer Population (massive Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten) ist der Bürgermeister berechtigt, für den Friedhof im Ganzen oder für Teile des Friedhofes Pflanzverbote zu verhängen und Anordnungen zu treffen, dass vom Krankheitsbefall bedrohte Pflanzen zu entfernen sind.

Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur geringe Erfolgsaussichten hat oder von den Bekämpfungsmitteln Gefahren für Mensch und Tier ausgehen können.

(2) Das Pflanzverbot sowie die Androhung Pflanzen zu entfernen, dürfen als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt der Aushang am Häuschen des Friedhofsgärtners. Die Allgemeinverfügung wird anschließend im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Goldberg bekannt gemacht.

(3) Das Wahlrecht der Nutzungsberechtigten zur Bepflanzung der ihnen zustehenden Grabstätten nach § 26 dieser Satzung wird hiermit eingeschränkt. Müssen sie Pflanzen aufgrund der

Allgemeinverfügung entfernen, die noch nicht von Pflanzenkrankheiten befallen waren, so steht ihnen auf Antrag eine Entschädigung zu. Über deren Höhe wird im Verwaltungsverfahren entschieden. Die Entfernung bereits befallener Pflanzen wird nicht entschädigt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
- gegen die Verhaltensvorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 handelt,
- entgegen § 6 ohne Genehmigung gewerbliche Arbeiten ausführt,
- entgegen § 11 Umbettungen oder Ausgrabungen ohne Genehmigung durchführt,
- gegen § 27 verbotenen Pflanzen anpflanzt oder innerhalb der festgesetzten Frist festgesetzte Pflanzenbeseitigungen nicht durchführt, Blumen, Vasen und Gestecke an unzulässiger Stelle abstellt,
- erkrankte Pflanzen, entgegen den Weisungen des Friedhofsgärtners nicht ordnungsgemäß entsorgt, insbesondere dem allgemeinen Kompost zuführt,
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 5 und 6),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22), oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe verwendet, oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in bereitgestellte Behälter entsorgt,
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
- Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 28.06.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 07.10.2014 außer Kraft.

Goldberg, den 02.06.2021

Graf von Westarp

Gustav Graf von Westarp

Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- & Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.07.2019) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, & Bekanntmachungsvorschriften.“